Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Bern, September 2026

Änderung des Geoinformationsgesetzes
Einführung eines Leitungskatasters Schweiz (LKCH)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage ... 3
2 Liste der Vernehmlassungsteilnehmer ... 3
3 Einleitende Bemerkungen ... 3
4 Übersicht der Ergebnisse ... 4
5 Allgemeine Rückmeldungen ... 5
5.1 Kantone ... 5
5.2 Parteien ... 8
5.3 Verbände, Organisationen und weitere interessierte Kreise ... 8
6 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln ... 11
6.1 Art. 3 Abs. 1 Bst. k–n ... 11
6.2 Art. 18a – Zweck des Leitungskatasters Schweiz ... 11
6.3 Art. 18b – Inhalt ... 12
6.4 Art. 18c – Digitale Dokumentation ... 14
6.5 Art. 18d – Zusammenführen der Daten ... 15
6.6 Art. 18e – Subsidiäre Pflichten der Netzeigentümerinnen und -eigentümer ... 17
6.7 Art. 18f – Zugang, Nutzung und Überwachung ... 17
6.8 Art. 22 Abs. 2 Bst. e ... 18
6.9 Art. 34 Abs. 1 Bst. h und Abs. 2 Bst.c ... 19
6.10 Art. 36 Abs. 2bis ... 19
6.11 Art. 39a - LKCH ... 19
6.12 Art. 43a Evaluation des LKCH ... 21
6.13 Art. 46a Übergangsbestimmungen für den LKCH ... 21
7 Erläuternder Bericht ... 21
7.1 Allgemein ... 21
7.2 Ziffer 1.2 ... 22
7.3 Ziffer 1.3 ... 22
7.4 Ziffer 3.1 - Die beantragte Neuregelung ... 22
7.5 Ziffer 3.2 - Abstimmung von Aufgaben und Finanzen ... 23
7.6 Ziffer 3.3.- Umsetzungsfragen ... 23
7.7 Art. 3 Abs. 1 Bst. k – n ... 23
7.8 Artikel 18a ... 23
7.9 Artikel 18b ... 23
7.10 Artikel 18c ... 24
7.11 Artikel 18d ... 24
7.12 Artikel 18f ... 25
7.13 Ziffer 5.1 – Auswirkungen auf den Bund ... 25
7.14 Ziffer 5.2 – Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete ... 25
7.15 Ziffer 6.8 – Datenschutz ... 26
Anhang / Annexe / Allegato ... 27

1 Ausgangslage

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) führte bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur geplanten Änderung des Geoinformationsgesetzes (GeoIG[1]) ein Vernehmlassungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 2 des Vernehmlassungsgesetzes (VlG[2]) durch. Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 10. Januar bis zum 18. April 2024.

Mittels einer Teilrevision des Geoinformationsgesetzes sollen die gesetzlichen Grundlagen für den Leitungskataster Schweiz (LKCH) geschaffen werden. Kern der Vorlage sind die Regelungen zum LKCH in einem neuen Abschnitt 4a des Geoinformationsgesetzes. Mit der Einführung des LKCH soll zudem für Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber eine Pflicht zur räumlichen digitalen Dokumentation des Leitungsnetzes eingeführt werden. Auf Gesetzesstufe sollen insbesondere Zweck und Inhalt des LKCH, die Zuständigkeiten (namentlich die Rollen von Bund und Kantonen), die Pflicht zur Datenlieferung sowie die Sicherheit geregelt werden. Dazu kommen weitere Anpassungen im Gesetz, beispielsweise neue Legaldefinitionen sowie Regelungen zur Finanzierung und zur Evaluation. Die Detailregelungen zum LKCH werden – wie schon beim Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen – durch den Bundesrat in einer Verordnung zu regeln sein.

Die Details der Vorlage werden im öffentlich zugänglichen erläuternden Bericht zur Vernehmlassung detailliert ausgeführt.[3]

2 Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

Ein Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten findet sich im Anhang.

3 Einleitende Bemerkungen

Den Vernehmlassungsteilnehmenden wurde zusammen mit den Verordnungsentwürfen und dem Erläuterungsbericht auch ein Fragebogen abgegeben. Darin wurden die Teilnehmenden aufgefordert anzugeben, ob sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich befürworten, mit Vorbehalt befürworten oder ablehnen. Die entsprechende Rückmeldung der Teilnehmenden wurde in diesem Ergebnisbericht unverändert übernommen, unabhängig davon welche zusätzlichen Rückmeldungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen eingereicht wurden. Bei Teilnehmern, die die Stossrichtung und Zielsetzung der Vernehmlassungsvorlage generell oder mit Vorbehalt befürworten, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen akzeptieren mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen. Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Für detaillierte Begründungen wird auf die öffentlich zugänglichen Originalstellungnahmen verwiesen. [4]

Die Vernehmlassungsteilnehmenden werden in der Regel mit Abkürzungen zitiert. Bei Institutionen, für die keine offiziellen bzw. mehrdeutige Abkürzungen vorliegen, wurden aus Praktikabilitätsgründen ad hoc neue Abkürzungen geschaffen (vgl. Anhang). Für den Vernehmlassungsbericht wurden die Teilnehmenden in drei Kategorien (Kantone, Parteien, sowie Verbände, Organisationen und weitere interessierte Kreise) eingeteilt. Die Reihenfolge innerhalb einer Kategorie ist grundsätzlich alphabetisch und drückt keine inhaltliche Wertung aus.

---

1 SR 510.62
2 SR 172.061
3 https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/85/cons_1/doc_7/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-85-cons_1-doc_7-de-pdf-a.pdf
4 https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/85/cons_1/doc_8/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-85-cons_1-doc_8-de-pdf-a.pdf

4 Übersicht der Ergebnisse

Zur Vorlage sind 64 Rückmeldungen eingegangen. Insgesamt haben sich alle 26 Kantone, 3 politische Parteien sowie 35 Verbände, Organisationen und weitere interessierte Kreise schriftlich geäussert. Davon haben 2 Teilnehmende ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit der Vorlage **einverstanden**:

5	Kantone	AI, BE, SH, TG, TI
2	Parteien	Die Mitte, SPS
16	Verbände und weitere Interessierte	eGov CH, GEOSUISSE, Geoterra, IGS, IWB, SGB, SIA, SVBK, SVGW, Swisscom, Swissgrid, TNS, VKG, VSA, VSE, Wassen,
23	**Total**	

Einverstanden aber mit **Vorbehalten**

15	Kantone	AG, AR, BL, BS, FR, GL, LU, NW, SG, SO, SZ UR, VS, ZG, ZH
1	Parteien	SVP
15	Verbände, Organisationen und Unternehmen.	ACS, AEROSUISSE, BPUK, CARBURA, EWA Uri, Flgh. GE, Flgh. ZH, Gaznat, HEV, KMU-Forum, SBV, SSV, suisse.ing, Suissedigital, Lausanne
31	**Total**	

Ablehnend

6	Kantone	GE, GR, JU, NE, OW, VD
-	Parteien	
2	Verbände, Organisationen und Unternehmen	SBS, STV
8	**Total**	

Verzicht auf Stellungnahme

-	Kantone	-
-	Parteien	-
2	Verbände, Organisationen und Unternehmen	Electrosuisse, SAV
2	**Total**	

Kontroverse Rückmeldungen gab es insbesondere zu folgenden Themen:

- Organisationsmodell Aggregation («Modell A») versus Organisationsmodell Kantonal («Modell K)
- Finanzierung; insbesondere vom Bundesbeitrag umfasste Aufwendungen und konkretere Aussagen bezüglich der erwarteten Kostenfolgen für die einzelnen Akteure (Kantone, Gemeinden, Netzbetreiber)
- Verpflichtung der Netzeigentümerinnen und -eigentümer anstelle der Netzbetreiberinnen und -betreiber
- Zugangsberechtigungsstufe des LKCH (freier oder beschränkter Zugang)
- Dokumentationspflicht
- National tätige Netzbetreiber
- Zusammenspiel mit kantonalen/kommunalen LK
- Verfassungsmässigkeit

5 Allgemeine Rückmeldungen

5.1 Kantone

AG begrüsst die Einführung eines gesamtschweizerischen Leitungskatasters. Die vorgesehene Umsetzung und die damit verbunden Aufwendungen seien jedoch noch wenig erkennbar.

AI begrüsst grundsätzlich eine Homogenisierung der Datenlieferungen. AI betreibt im Verbund mit AR und SG ein Geoportal. In diesem Vertragsverhältnis publiziert der Betreiber des Geoportals auch den Leitungskataster und die Werkinformationen. Diese Inhalte sind grundsätzlich nicht öffentlich und werden durch entsprechende Verträge den Werkeigentümerinnen und -eigentümern und dienstleistenden Ingenieurbüros zugänglich gemacht.

AR sieht das Erfordernis der Bereitstellung von Daten über die Nutzung des Untergrunds als ausgewiesen an. In diesem Kontext seien u.a. präzise, vollständige Leitungsinformationen für Planer und Unternehmungen wie auch für die Verwaltung auf verschiedensten Stufen heute unabdingbar. Die Vereinbarkeit mit Artikel 75a Bundesverfassung sei in diesem Kontext jedoch nicht abschliessend eindeutig.

BE begrüsst die Schaffung rechtlicher Grundlagen für einen einheitlichen LKCH sehr. Wichtig erscheint, dass der LKCH möglichst übereinstimmend zu den bereits bestehenden kantonalen Leitungskatastern konzipiert und aufgebaut werde.

BL ist grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage einverstanden. Wir begrüssen, dass der Leistungskataster schweizweit einheitlich und vollständig erstellt, angeboten und auch genutzt werden kann. Die Vorlage verpflichte auch schon länger säumige Werke ein Subset ihrer Werkinformationen den Kantonen abzugeben. In BL würden somit auch die seit zehn Jahren säumigen Werke dies tun müssen. BL betreibe bereits seit dem Jahr 2014 einen kantonalen Leitungskataster.

BS begrüsst die Vernehmlassungsvorlage, insbesondere die Einführung einer Dokumentationspflicht für Netzbetreiberinnen und -betreiber auf Bundesebene, die Aufsichtsfunktion durch die Kantone und die Schaffung einer zentralen nationalen Datenabgabestelle für Informationszwecke. Ebenso befürworten wird der Einbezug der Hausanschlüsse für die vom Bundesrat bezeichneten Werkleitungsmedien und eine etappenweise Einführung. Der Leitungskataster BS sei seit weit über 100 Jahren eine wichtige Anlaufstelle für Auskünfte über sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen im öffentlichen Raum. Für den BS sei es von zentraler Bedeutung, dass die bewährte Organisationsstruktur und die Zuständigkeiten in enger Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten beibehalten werde und damit eine zuverlässige Verfügbarkeit von detaillierten und aktuellen Datensätzen gewährleistet sei.

FR hat vor kurzem eine Totalrevision seiner Gesetzgebung im Bereich der Geoinformation durchgeführt, in deren Rahmen ein kantonaler Leitungskataster eingeführt wurde. In diesem günstigen Kontext begrüsst der FR die eingeleiteten Schritte zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den LKCH grundsätzlich.

GE lehnt die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich ab. Seit 2005 verfügt der GE über einen kantonalen Leitungskataster, der allen Akteuren des Untergrunds ein geografisches Informationssystem zur Verfügung stelle und welcher die Planung sowie die Koordination von Vorprojekten erleichtere. Aufgrund dieser kantonalen Erfahrung könne die Erstellung eines Leitungskatasters auf nationaler Ebene grundsätzlich begrüsst werden. Die Kantone müssten jedoch unbedingt eine zentrale Koordinations- und Überwachungsrolle übernehmen, um sicherzustellen, dass sich dieser künftige Kataster optimal in die Gesamtheit der Daten auf ihrem Gebiet einfüge.

GL begrüsst die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich. Die erarbeitete Form der Organisation und die technische Umsetzung wird als zweckmässig und zielführend betrachtet. Die Umsetzung als Verbundaufgabe bietet sich an. Bedenken äussert GL dahingehend, dass bezüglich flächendeckender Daten und Qualität Anforderungen gestellt werden, welche die betroffenen Stellen (Kanton, NetzbetreiberIn, NetzeigentümerIn) heute nicht und in Zukunft nur mit Mehraufwand erfüllen können. Es soll deshalb sichergestellt werden, dass daraus resultierende wesentliche Mehraufwände entsprechend eingeplant und vom Bund abgegolten werden.

GR erachtete es als sinnvoll und zweckmässig, sicherzustellen, dass schweizweit Informationen zum Leitungskataster in einem einheitlichen Datenmodell zur Verfügung stehen. Insofern wird die Vorlage grundsätzlich begrüsst. Vorbehalte bestehen insbesondere bezüglich des vorgesehenen Organisationsmodells. Die redundante Datenhaltung und die vorgesehene Organisationsform würden zudem hohe Risiken bezüglich der zu erwartenden Kosten beinhalten. Entsprechend sei die Vorlage grundlegend zu überarbeiten. Zudem wird die Verfassungsmässigkeit des Vorhabens bezweifelt.

JU ist seit mehreren Jahren aktiv an der Erstellung eines kantonalen Leitungskatasters beteiligt und war Teil des Pilotprojekts zu diesem Thema der interkantonalen Plattform www.geodienste.ch. In JU wurden mithilfe eines pragmatischen und kollaborativen Ansatzes die Daten der Gemeinden über die Trink- und Abwasserversorgung sowie die Netze der großen Versorgungsunternehmen zusammengeführt. Gestützt auf die gemachten Erfahrungen stelle JU diverse Probleme in der Vernehmlassungsvorlage fest und lehnt diese daher ab. Insgesamt bestünden Unsicherheiten bezüglich des Inhalts der künftigen Verordnung. Zudem stünde der Umfang der Aufgaben, die an die Kantone und Gemeinden delegiert werden sollen in einem Missverhältnis zur vorgeschlagenen Finanzierung.

LU begrüsst die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich. Vorbehalte bestehen, da die mit der Vernehmlassungsvorlage verbundenen finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Luzern nicht nachvollziehbar und nicht ersichtlich seien. Dies verknüpft mit der Erwartung, dass LU mit der Gesetzesänderung möglichst keine Zusatzkosten erwachsen. LU beantragt daher eine Ergänzung der Vorlage mit Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen und der Möglichkeit, im Nachgang dazu nochmals Stellung nehmen zu können

NE verfügt bereits über einen kantonalen Leitungskataster, welcher sich in Zukunft wohl zu einem Kataster des Untergrunds weiterentwickelt werde. Grundsätzlich wird die Einführung eines LKCH nicht in Frage gestellt. Die konkrete Vernehmlassungsvorlage wird jedoch abgelehnt. Dies insbesondere aufgrund der Ansicht, dass die vom Bund angekündigten finanziellen Belastungen klar unterbewertet und dass die vorgeschlagenen Fristen viel zu ehrgeizig seien, um eine solche Aufgabe auf schweizerischer Ebene durchzuführen. Weiter sei ein LKCH als – vergleichbar wie die amtliche Vermessung – als Verbundaufgabe auszugestalten.

NW begrüsst die Schaffung eines LKCH grundsätzlich. Vorbehalte bestehen insbesondere betreffend Zusammenspiel mit dem bestehenden kantonalen Leitungskataster, welcher die kantonalen Bedürfnisse weitgehend abdecke. NW hätte sich gewünscht, dass der Bund der Vernehmlassung einen (Vor-)Entwurf der zugehörigen Verordnung beigelegt hätte. Die Regelungen der Verordnung würden einen grossen Einfluss auf die Vollzugsaufgaben der Kantone (und Gemeinden) haben. Diese könnten alleine aufgrund des Gesetzesentwurfes nicht abschliessend abgeschätzt werden, seien aber von grosser Tragweite.

OW lehnt die Vernehmlassungsvorlage und insbesondere die vorgesehene Organisationform ab. OW und rund die Hälfte der Kantone verfügten bereits über einen funktionierenden kantonalen Leitungskataster. Diese würden die kantonalen Bedürfnisse genügend abdecken. Insbesondere Kantonen mit kantonalem Leitungskataster würde der LKCH keinen Mehrnutzen, sondern vor allem Mehraufwand bringen.

SG begrüsst die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich. Die vorgeschlagene organisatorische Umsetzung kann SG jedoch nicht unterstützen. Der LKCH sei als neue Verbundaufgabe so auszugestalten, wie sich die amtliche Vermessung und der ÖREB-Kataster bereits bewährt hätten.

SH begrüsst die Vorlage.

SO begrüsst grundsätzlich, dass ein LKCH erstellt wird und damit einem Bedarf nach einer besseren Dokumentation des Untergrundes nachgekommen werde. Der Bund müsse jedoch seine Kompetenz schonend wahrnehmen und die Verfassungsmässigkeit beachten. Dies sei auch bei der Wahl der Organisationsform zu beachten.

SZ begrüsst die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage, sieht bei Details jedoch noch Verbesserungspotential.

TG begrüsst die Einführung eines LKCH.

TI begrüsst die Vernehmlassungsvorlage. Diese habe aus technischer Sicht einen guten Reifegrad und widerspiegele die Anstrengungen, die in den letzten Jahren von allen Beteiligten unternommen wurden. Die Ausrichtung der Vorlage entspreche auch einem Bedürfnis im TI, wo ein zentraler und einheitlicher Zugang zu den Daten über Unterbauten und Leitungen derzeit nicht möglich sei. Ein Instrument wie der LKCH würde erhebliche Vorteile in Bezug auf Ressourcen und Transparenz während des gesamten Verlaufs eines Bauprojekts auf öffentlichem Grund bringen. Zu beachten seien die finanziellen Auswirklungen der neuen Aufgabe für den Kanton.

UR befürwortet die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vorlage grundsätzlich. Der bestehende kantonale Leitungskataster dürfe jedoch durch einen LKCH weder funktional noch rechtlich eingeschränkt werden.

VD erachtet die Einführung eines LKCH zwar als notwendig und sinnvoll, lehnt die Vernehmlassungsvorlage aber in der aktuellen Form ab. In VD sei der Zugang zu Daten der Ver- und Entsorgungsnetze bereits weitgehend erleichtert, es bestehe somit nur ein begrenzter Mehrwert. Es erscheine daher zwingend, dass die Umsetzung dieses Projekts unter Berücksichtigung der sehr unterschiedlichen Situationen in den Kantonen so einfach wie möglich bleibe. In Bezug auf die Umsetzung würden noch zu viele offene Punkte bestehen.

VS begrüsst die Vorlage grundsätzlich. Aktuell verfüge der Kanton nicht über eine das ganze Kantonsgebiet umfassende gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Daten über unterirdische Netze.

ZG ist grundsätzlich mit den Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage einverstanden. Vorbehalte bestehen insbesondere betreffend die Organisationsform, insbesondere da schon ein kantonaler Leitungskataster bestehe. Der Bund solle sich bei der Regulierung auf ein Minimum beschränken, damit der zusätzliche Aufwand für die Stakeholder auf allen Ebenen tief bleibe.

ZH ist grundsätzlich mit der Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage einverstanden. Vorbehalte bestehen, da die Notwendigkeit einer Bundesaufgabe für dieses Anliegen unklar und nicht nachvollziehbar sei. Rund die Hälfte der Kantone, darunter auch der ZH, würden bereits über kantonale Leitungskatasterportale verfügen. Es sei daher ausreichend, die Kantone zu verpflichten, einen Leitungskataster zu betreiben, sich darauf zu beschränken, den zentralen Zugang zu gewährleisten und sich auf einige technische Vorgaben zu erlassen. Für weitergehende Tätigkeiten würden dem Bund zudem die verfassungsrechtliche Grundlage fehlen. Daher sei das Organisationsmodell insgesamt zu prüfen.

5.2 Parteien

SVP anerkennt im Grundsatz, dass ohne Leitungskataster auch in Zukunft die Ver- und Entsorgungsleitungen unterschiedlich dokumentiert und zugänglich bleiben. Dieser Zustand diene weder der Planung von neuen (Bau-)Projekten noch der Sicherheit der Infrastruktur selbst. Die Vorlage biete mit einem einheitlichen Erfassungsmodell einen Mehrnutzen, was im öffentlichen Interesse liege. Eine Zweckerweiterung, insbesondere, falls diese mit einer Rechtsverbindlichkeit des LKCH einhergehen sollte, lehnt die SVP als für die Ablehnung der Vorlage hinreichend ab; Es würden keinerlei, allfällige Beschränkungen des privaten Eigentums unterstützt. Soweit die SVP die Erfassung bereits bestehender Hausanschlüsse, Leitungen usw. auf privatem Grund unterstützt, würde jegliche Nacherfassung zulasten der privaten Grundeigentümer aufgrund der möglichen Kostenfolgen abgelehnt. Schlussendlich erscheint es der SVP aufgrund der privaten Daten wichtig, dass diese sensiblen Daten nicht öffentlich zugänglich sein werden und hinreichend geschützt werden.

Die **SPS** begrüsst die vorgeschlagene Ergänzung des Geoinformationsgesetzes zur Schaffung eines Leitungskatasters Schweiz. Die unterschiedliche Dokumentation und Zugänglichkeit der Ver- und Entsorgungsleitungen in der Schweiz berge potenzielle Risiken für die Sicherheit und Effizienz dieser lebenswichtigen Infrastrukturen. Daher hält die SPS es für wichtig, gesetzliche Grundlagen für einen schweizweiten Leitungskataster zu schaffen.

Die Mitte befürwortet die Schaffung eines schweizerischen Leitungskatasters. Insbesondere wird eine bessere Dokumentation des Untergrunds und die Behebung der Schwächen der aktuellen Situation begrüsst.

5.3 Verbände, Organisationen und weitere interessierte Kreise

Vorliegend werden nur die allgemeinen Rückmeldungen von **ACS, KMU-Forum, SSV, SBV, SGB, BPUK, HEV** und **SIA** sowie der Fachverbände (**VSE, VSA, SVGW, TNS** und **Suissedigital)** und der Betreiber Kritischer Infrastrukturen (**AEROSUISSE, Flgh. GE, Flgh. ZH, Swisscom, Swissgrid, CARBURA und Gaznat).** Die Rückmeldungen der übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden werden unter den jeweiligen Einzelbemerkungen aufgeführt. Für die detaillierten Informationen wird auf die öffentlich zugänglichen Originalstellungnahmen verwiesen.[5]

ACS befürwortet das Grundprinzip eines digitalisierten Leitungskatasters, das der Vernehmlassungsvorlage zugrunde liegt. Vorbehalte bestehen bezüglich Finanzierung, Aufwand für die Dokumentation und allfällige Zusammenführung der Daten. Zudem weist ACS darauf hin, dass sehr viele Gemeinden über eigene Leitungskataster verfügten, in die sie finanzielle und personelle Ressourcen investiert hätten. Diese kommunalen Leitungskataster seien auf die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden zugeschnitten und müssten unabhängig vom LKCH beibehalten werden können. Die Arbeitslast der Gemeinden im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Leitungsdaten dürfe zudem nicht unterschätzt werden.

KMU-Forum unterstützt die Ziele der Vorlage grundsätzlich, spricht sich aber nur unter bestimmten Voraussetzungen für die Einführung eines LKCH aus. Eine der Grundvoraussetzungen sei der Nutzen für den End-User. Dies bedeutet, dass das Datenmodell genügend detailliert sein müsse; aggregierte Daten seien für die Planung von Infrastrukturanlagen nicht hilfreich und verursachen den Bauherren einen Mehraufwand bei der Planung. Ausserdem sollte der Zugriff für die End-User einfach und unkompliziert gestaltet werden. Zudem sei auf eine angemessene Entschädigung der Werkbetreiber zu achten.

SSV weist darauf hin, dass Städte und Gemeinden seit langer Zeit eigene Leitungsinformationssysteme betreiben und diese erfolgreich einsetzen. Den Nutzen eines

[5] https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/85/cons_1/doc_8/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-85-cons_1-doc_8-de-pdf-a.pdf

zentralen Systems werde daher aus der kommunalen Optik als eher gering erachtet. Mit den Anpassungen müsse sichergestellt werden, dass auch in Zukunft solche kommunalen medienübergreifende und somit vollständige Kataster möglich bleiben. Gefordert wird daher die Aufnahme eines entsprechenden Gesetzesartikels, der dies explizit regelt.

SBV befürwortet die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich. Da sehr viele Leitungen auch durch Landwirtschaftsland führen, liegt eine bessere Dokumentation auch im Interesse der Grundeigentümer und Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Insbesondere seien Daten zur rechtlichen Sicherung der Leitungen (Dienstbarkeitsberechtigte, Vertragsdauer) von Interesse.

SGB befürwortet Vernehmlassungsvorlage.

BPUK begrüsst die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich. Diese habe aus technischer Sicht einen hohen Reifegrad. Die Kantone erwarten, dass ihnen angemessene Entscheidungsbefugnisse bei einer Umsetzung des LKCH, insbesondere betreffend Zugang zu den Daten– beigemessen werden. Grosse Bedenken bestehen, dass bezüglich flächendeckender Daten und Qualität durch den Bund Anforderungen gestellt werden, welche die Kantone heute nicht und in Zukunft nur mit grossem Aufwand erfüllen könnten. Dies sei bei der Abgeltung allfälliger Zusatzaufwände zu berücksichtigen und vom Bund abzugelten.

HEV Schweiz unterstützt die Einführung des Leitungskatasters Schweiz unter den folgenden Bedingungen: Eine Zweckerweiterung in der zweiten Etappe (Kann-Etappe), insbesondere, falls diese mit einer Rechtsverbindlichkeit des LKCH einhergehen sollte, lehnt der HEV ab. Akzeptiert werde hingegen die Dokumentationspflicht im öffentlichen Grund zulasten von privaten Grundeigentümern. Zudem werde die Erfassung der Hausanschlüsse für Elektrizität, Kommunikation, Gas und Fernwärme unterstützt, da die Dokumentationspflicht die Netzbetreiber bzw. -eigentümer betreffe. Bei den Wasser- und Abwasserleitungen auf privatem Grund werde die Erfassung neuer Leitungen unterstützt, da die Dokumentation vorhanden sei und vom Netzbetreiber bzw. -eigentümer vorgenommen werde. Deren Nacherfassung zulasten der privaten Grundeigentümer werde aufgrund möglicher Kostenfolgen abgelehnt. Eine Erfassung weiterer privater Leitungen auf privatem Grund (z.B. Erdwärmesonden) lehne der HEV Schweiz ab. Der HEV Schweiz fordert, dass im Geoinformationsgesetz diejenigen Werkleitungsmedien explizit und abschliessend aufgeführt werden, welche Gegenstand des LKCH sein sollen.

SIA begrüsst die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage und unterstützt diese. Die Kantone, welche bereits Datenverwaltungsstellen zum Betrieb des Leitungskataster betreiben, sollen diese übernehmen können. Die Datenverwaltungsstellen seien etablierte Anlaufstellen in den Gemeinden und würden rege benutzt.

VSE, begrüsst die Vernehmlassungsvorlage. Damit werde ein wichtiger Beitrag zur sicheren Versorgung der Gesellschaft unter anderem mit Energie geleistet.

VSA unterstützt die Vernehmlassungsvorlage vorbehaltslos.

SVGW begrüsst die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich.

TNS begrüsst die Vernehmlassungsvorlage. Gerade für thermische Netze seien die Datengrundlagen nur sehr bruchstückhaft. Nur die Hälfte der Kantone verfüge über ein entsprechendes Geoinformationsgesetz und darin würden thermische Netze oft nicht explizit berücksichtigt. Viele Betreiber von thermischen Netzen seien den Kantonen und zum Teil auch den Gemeinden nicht bekannt. Diese Lücke sollte möglichst zeitnah gefüllt werden.

Suissedigital begrüsst die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich. Vorbehalte bestehen bezüglich der zentralen Erfassung und Dokumentation von Geodaten aller bestehenden

kritischen Netzinfrastrukturen in der Schweiz, welche ein hohes Risikopotenzial für die Sicherheit des Landes bergen würde.
Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Bestimmung, welche den Zugang, die Nutzung und die Überwachung im Zusammenhang mit der zentralen Abfragestelle regeln soll (vgl. Art. 18f E-GeoIG), erachten wir (vorbehältlich der künftigen Ausführungsbestimmungen) grundsätzlich als geeignet, falls sich das Parlament für die Schaffung eines solchen zentralen Geodaten-Zuganges entscheidet.

AEROSUISSE unterstützt die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich. Bedenken bestehen bezüglich der Landesflughäfen welche als kritische Infrastruktur von der Auskunftspflicht des LKCH auszuschliessen seien.

CARBURA unterstützt die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich. Allerdings seien sensible Bereich wie kritische Infrastrukturen oder Anlagen der Gesamtverteidigung, vor der Eintragung jeglicher Medien im Leitungskataster zu schützen. Nur so könne ein Missbrauch wirkungsvoll verhindert werden.

Flgh. GE weist darauf hin, dass der Flughafen Genf als kritische Infrastruktur zu qualifizieren sei. Zum Schutz dieser Infrastruktur sei der Flughafenperimeter im Sinne des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und in der unmittelbaren Umgebung von der Auskunftspflicht des LKCH auszuschliessen.

Flgh. ZH weist auf den erforderlichen Schutz der kritischen Infrastruktur innerhalb des im Objektblatt Flughafen Zürich des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt definierten Perimeters (SIL-Perimeter) hin. Aufgrund von Sicherheitsbedenken seien die vom Bundesrat definierten kritischen Infrastrukturen von nationaler Bedeutung von der Datenlieferungspflicht an den LKCH auszunehmen. Zudem seine die erforderlichen Einschränkungen der Nutzungsrechte bei Daten über den Flughafenperimeter zu beachten.

Gaznat unterstützt die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich. Anlagen welche der Erdgasversorgung der Westschweiz dienten, seien jedoch als kritische Infrastruktur klassifiziert und würden daher den entsprechenden Schutzstrategien unterliegen. Es sei daher von entscheidender Bedeutung, dass der Zugang zu diesen Daten eng beschränkt werde.

Swisscom unterstützt die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich.

Swissgrid begrüsst die Vernehmlassungsvorlage. Bei einem Grossteil des Schweizer Übertragungsnetzes würde es sich um Freileitungen handeln, welche bereits heute bereits Geodaten nach Elektrizitätsgesetz seien. Für die Planung und die Instandhaltung dieser Infrastruktur seien jedoch weitere Informationen zum Verlauf von Leitungen jeglicher Art von grosser Bedeutung.

6 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

6.1 Art. 3 Abs. 1 Bst. k–n

UR begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Begriffe definiert werden. **TG** fordert, dass die Begriffe Leitungskataster und Werkinformation ebenfalls zu definieren seien. **Geoterra** wirft die Frage auf, ob bei der Definition der Netzeigentümerin oder -eigentümer bzw. Netzbetreiberin oder -betreiber der Bezug zur «unbestimmten Anzahl von Grundstücken» überhaupt erforderlich ist. **GE** regt ebenfalls an, dass die «unbestimmte Anzahl von Grundstücken» nicht erwähnt werden solle, da der Eigentümer unabhängig von der Anzahl auch für eine Leitung verantwortlich sei.
FR, GR, ZH, SBS und **STV** sind der Ansicht, dass die Unterscheidung in Netzeigentümerin- oder Eigentümer bzw. Netzbetreiberin oder -betreiber eine unnötige Komplexität zur Folge habe. Verantwortlich sei in jedem Fall der Eigentümer. Für **SZ** sind die Definition der Netzeigentümerin- oder Eigentümer bzw. Netzbetreiberin oder -betreiber nicht stimmig, insbesondere die natürlichen Personen sollten nicht erwähnt werden. **AG** stellt die Frage, ob es überhaupt eine "unbestimmte Anzahl" von Grundstücken gibt, was die massgebende Unterscheidung zu weiteren privaten Leitungen im öffentlichen Grund schwierig macht.

VSE weist darauf hin, dass die Definitionen nur im Rahmen des Geoinformationsgesetzes Gültigkeit haben.

Art. 3 Abs. 1 Bst. k - Netzeigentümerin oder -eigentümer
GE sieht die volle Verantwortung für das Netz beim Netzeigentümer. **ZG** fordert, dass auch Leitungen und Anlagen, die nur indirekt der Ver- oder Entsorgung dienen, in die Definition mit aufgenommen werden sollen. **HEV** unterstützt die Definition der Netzeigentümer und Netzbetreiber. Es werde damit klargestellt, dass private Grundeigentümer nicht als solche gelten.

Art. 3 Abs. 1 Bst. m - Werkinformation
BL, SG, TG, ZH, IWB, VSE und **SVGW**) fordern eine Präzisierung, da der Begriff Werkinformation zu Verwirrungen führen könne, zu umfassend sei und teilweise weitere Informationen als nur Geodaten enthalte.

6.2 Art. 18a – Zweck des Leitungskatasters Schweiz

Absatz 1
AG begrüsst die Ausgestaltung des LKCH als reines Informationsinstrument. Dies insbesondere auch als haftungsrechtlichen Gründen. **VSE** wünscht eine Präzisierung des Begriffs «dazugehörige Infrastrukturen» auf Verordnungsebene. **Geoterra** weist darauf hin, dass ein LKCH die Werkinformationen nicht ersetzen könne und bei der Ausweitung des Zweckes Zurückhaltung zu üben sei. **FR** fordert Vorgaben zur Aktualität der im LKCH enthaltenen Geodaten und fordert eine Abstimmung mit der noch zu definierenden Zugangsberechtigungsstufe. **TG, IWB** und **SVGW** fordern die Streichung der Ausdrücke «Projektierung» und «Bau». Der LKCH erlaube lediglich eine inhaltliche Unterstützung für die Planungsphase.

NE fordert in Absatz 1 die Begriffe «le passage au numérique » zu streichen da ein solcher Ausdruck nicht ins Gesetz gehöre. **GE** fordert ebenfalls die Streichung, da das Ziel des LKCH nicht sei den Übergang zur Digitalisierung zu erleichtern.

SZ fordert aus Gründen der Verständlichkeit die Einführung einer Abkürzung für «öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung». **NW** verlangt, dass die Qualitätsanforderung auf die «Bereitstellung einer *minimalen* Qualität» zu beschränken sei. **ZG** fordert der Verzicht auf Qualitätsanforderungen und die Verwendung der Formulierung «in einer standardisierten und harmonisierten Form». **AR** hat Bedenken, dass bezüglich flächendeckender Daten und Qualität zu hohe Anforderungen gestellt würden, welche nur mit grossem Mehraufwand

erfüllt werden könnten. Die Kantone seien deshalb bei der Definition des Anforderungskatalogs einzubinden.

TG, IWB und **SVGW** fordern die Ergänzung und Präzisierung im Gesetzestext, dass der LKCH nicht die Pflicht zur Abfrage einer Planauskunft bei der jeweiligen Netzbetreiberin oder dem -betreiber im Fall von Grabarbeiten ersetze. **BE, BL, GEOSUISSE, IGS** und **SIA** verlangen, dass ein entsprechender Hinweis für die Nutzenden des LKCH spätestens auf Verordnungsstufe sichergestellt wird.

Absatz 2
GR, FR, VD und **HEV** sind gegen die Ausdehnung des Zwecks durch den Bundesrat und fordert die Streichung von Absatz 2. **TG** fordert ebenfalls die Streichung, da schwer vorstellbar sei, dass der LKCH als Informationssystem ohne rechtliche Verbindlichkeit als Grundlage für rechtliche Produkte wie Baubewilligungen, Grunddienstbarkeiten u.a. dienen soll.
NE fordert eine Präzisierung, da unklar sei ob damit der Ersatz von Dienstbarkeiten durch den LKCH erlaubt werden soll. **GE** fragt, warum die Erweiterung des Zwecks auf die erwähnten drei Bereiche beschränkt werde. Es solle eine nicht abschliessende Aufzählung verwendet werden. Für **FR** und **SO** sind die Bedeutung der möglichen Zweckerweiterung unklar.
SVP lehnt eine Zweckerweiterung ab, insbesondere, falls diese mit einer Rechtsverbindlichkeit des LKCH einhergehen sollte.

LU weist darauf hin, dass aus einer möglichen Zweckerweiterung kein Mehraufwand für die Grundbuchämter entstehen dürfe. Für **OW** ist unklar, welche Erweiterungen erfolgen werden. Daher sei aus Sicht Grundbuchamt der Bereich Grundbuch zu streichen. Für **TG** ist schwer vorstellbar, dass der LKCH als Informationssystem ohne rechtliche Verbindlichkeit funktioniert.

BS fordert die Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes, dass die Kantone und Gemeinden weiterhin eigene Leitungskataster führen und anbieten dürfen.

6.3 Art. 18b – Inhalt

Absatz 1
JU fordert einen Hinweis auf die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. **SBV** weist darauf hin, dass in landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Leitungen zur Bewässerung und Entwässerung sowie auch Leitungen für den Transport von Gülle und Futter bestehen können. Die Aufnahme dieser Leitungen in den LKCH liege nicht im öffentlichen Interesse. Dies sei beim Erlass der Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat zu berücksichtigen.

BL, ZH, SBS und **STV** fordern, dass anstelle der Netzbetreiber die Netzeigentümerinnen und -eigentümer in in die Pflicht genommen werden sollen. **FR** fordert die zusätzliche Erwähnung der Netzeigentümer und weist darauf hin, dass es sinnvoller wäre, die versorgten Gebiete pro Netzbetreiber in Form von Geodaten zu erstellen. **SBV** fordert ebenfalls die zusätzliche Erfassung der Netzeigentümerinnen und -eigentümer im nach Gemeinden gegliederten Verzeichnis. Dies im Hinblick auf das öffentliche Interesse an transparenter Information über das Grundeigentum.

NE merkt an, dass es für dasselbe Medium pro Gemeinde mehrere Anbieter geben könne oder dass ein Anbieter über mehrere Gemeinden hinweg tätig sein könne. Die technischen Details sollten auf Verordnungsebene festgelegt werden.

HEV akzeptiert die Dokumentationspflicht im öffentlichen Grund zulasten von privaten Grundeigentümern. Die Dokumentation sei aufgrund einer Konzession oder Bewilligung vorhanden. Es bestehe ein öffentliches Interesse an der Dokumentation der Leitungen im

öffentlichen Grund, da dort am meisten Bautätigkeit vorliege und das Schadenspotential entsprechend hoch sei.

NE und **GE** weisen darauf hin, dass Absatz 1 Buchstabe b eine Doppelung enthalte und «pour les fluides d'un réseau de conduites sélectionnés par le Conseil fédéral » zu streichen sei. **NE** beantragt zudem in Ziff. 2 ««d'alimentation et d'évacuation» zu streichen. Das Ziel sei, die Leitungen auf öffentlichem Grund zu kennen ohne weitere Details zu nennen.

FR wünscht eine Präzisierung von Buchstabe b da die getroffenen Unterscheidungen nicht relevant seien. **GE** fordert allgemein eine Präzisierung dieser Bestimmung im Hinblick auf die Daten von weiteren Leitungen im öffentlichen Grund und hinterfragt insbesondere den Mehrwert der Darstellung von Abwasserleitungen auf Privatgrundstücken. Für **TG** ist die technische Umsetzung der Darstellung dieser privaten Leitungen noch unklar.

SVP lehnt jegliche Nacherfassung von bereits bestehenden Hausanschlüssen, Leitungen usw. auf privatem Grund zulasten der privaten Grundeigentümer aufgrund der möglichen Kostenfolgen ab. **HEV** unterstützt die Erfassung der Hausanschlüsse für Elektrizität, Kommunikation, Gas und Fernwärme, da die Dokumentationspflicht die Netzbetreiber bzw. -eigentümer betrifft. Bei den Wasser- und Abwasserleitungen auf privatem Grund wird die Erfassung neuer Leitungen unterstützt, da die Dokumentation vorhanden sei und vom Netzbetreiber bzw. -eigentümer vorgenommen werde. Deren Nacherfassung zulasten der privaten Grundeigentümer wird aufgrund möglicher Kostenfolgen abgelehnt. Eine Erfassung weiterer privater Leitungen auf privatem Grund (z.B. Erdwärmesonden) wird ebenfalls abgelehnt.

SZ sieht in der aktuellen Formulierung keine direkte Verpflichtung für die Gemeinden zur Führung dieses Verzeichnisses.

VSE weist darauf hin, dass beim Erlass der Ausführungsbestimmungen den unterschiedlichen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der beteiligten Parteien sorgfältig Rechnung zu tragen sei.

Swissgrid und **Geoterra** begrüssen das vorgesehene, nach Gemeinden gegliederte öffentliche Verzeichnis der Netzbetreiberinnen und -betreiber. **Swissgrid** insbesondre im Hinblick auf Sicherheitsaspekte bzw. der Meldung von Vorfällen. **BE**, **IGS** und **SIA** empfehlen die Festlegung einer Mindestlänge der Leitungen, damit ein Betreiber im Verzeichnis der Netzbetreiber aufgeführt wird.

Geoterra begrüsst, dass für private Leitungen keine generelle Dokumentationspflicht geschaffen werden soll. **Swissgrid** begrüsst die Aufnahme der Daten von weiteren Leitungen zur Ver- und Entsorgung, soweit sie im öffentlichen Grund verlaufen.

Absatz 2
ZH fordert die Streichung von Absatz 2 da in Absatz 1 bereits alles abgedeckt sei. **GR**, **SBS** und **STV** fordern ebenfalls die Streichung da die Erwähnung «weiterer Leitungen, soweit sie im öffentlichen Grund verlaufen» Absatz 1 verwässert werde, die Aufnahme jeder noch so kleiner Leitung unverhältnismässig sei und Unklarheiten bezüglich der praktischen Umsetzung bestünden.

BE, IGS, GEOSUISSE und **SIA** empfehlen die in der SIA Norm 405 geführte Kategorie «weitere Medien» ebenfalls mitberücksichtigen. **LU** und **EWA Uri** fordern, dass die Werkleitungsmedien explizit im Gesetz genannt werden. **LU** hält fest, dass dies der Rechtssicherheit diene und daher zumindest die MUSS-Etappe im Gesetz erwähnt werden solle.

EWA Uri weist darauf hin, dass es neben den vorgesehenen Medien Wasser, Abwasser, Gas, Elektrizität, Kommunikation und Fernwärme noch weitere Ver- und Entsorgungsleitungen gebe, die ebenfalls abgebildet werden könnten.

IWB und **SVGW** fordert die explizite Nennung der Beteiligung der Berufsverbände der Werkleitungsbetreiber in der weiteren Modell- und Prozessentwicklung des LKCH im Gesetz oder mindestens auf Verordnungsstufe.

Absatz 3
NE fordert, dass die Datensicherheit ebenfalls erwähnt wird.

BE, BL, GEOSUISSE, IGS und **SIA** weisen darauf hin, dass mit der revidierten SIA Norm 405 die räumliche Dimension nicht automatisch gegeben sei. Es müssten auf Verordnungsstufe Vorgaben gemacht werden zur 3D-Erfassung von neuen Leitungen und solchen, die am offenen Graben aufgenommen werden. Im Kontext von BIM und anderen Anwendungen würden 3D-Daten zunehmend wichtiger. **TG** fordert, dass neue oder am offenen Graben neu vermessene Leitungen zwingend mit Höheninformationen zu erfassen seien.

LU hat teilweise Bedenken, dass bezüglich flächendeckender Daten und Qualität Anforderungen gestellt werden, welche er heute nicht und in Zukunft nur mit grossem Aufwand erfüllen kann. Die Datenqualität sei daher auf Stufe Gesetz zu regeln. Allfällige erhebliche Mehraufwände müssten vom Bund abgegolten werden. **ZG** fordert vom Bundesrat grosse Zurückhaltung bei der Festlegung der Mindestanforderungen an den LKCH, insbesondere in Bezug auf die Datenqualität. **VSE** fordert, dass die Mindestanforderungen nach dem Umfang der SIA Norm 405 bestimmt werden und keine höheren Anforderungen gelten sollen.

CARBURA beantragt einen neuen Absatz zum Schutz von Anlagen der Gesamtverteidigung und von kritischen Infrastrukturen, um dem allfälligen Missbrauch von Leitungsdaten jeglicher Medien im Umfeld von Anlagen zur Gesamtverteidigung und von kritischen Infrastrukturen Einhalt zu gebieten.

6.4 Art. 18c – Digitale Dokumentation

Absatz 1
Die Mitte hält die Verpflichtung der Netzbetreiber zur digitalen Dokumentation ihres Netzes für angebracht, um so ein Kataster zu gewährleisten, das den Anforderungen eines modernen Registers entspricht. Der digitale Übergang müsse auf allen Ebenen stattfinden.

AG begrüsst die Verpflichtung der Netzbetreibenden zur Digitalisierung und Datenherausgabe. **NE** merkt an, dass für den Erfolg des Projekts die digitale Dokumentation der Leitungen verpflichtend sein müsse. **BL, FR**, **GE, NE, SG** und **ZH** fordern, dass die Netzeigentümer zur Dokumentation zu verpflichten seien.

OW merkt an, dass viele Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber die Daten noch nicht in der dritten Dimension hätten. Eine Nachführung der Daten bedinge einen erheblichen zeitlichen wie auch ressourcentechnischen Aufwand. Die vorgesehene raumbezogene (= dreidimensionale) Dokumentation wird als unrealistisch und unverhältnismässig erachtet. **Lausanne** weist darauf hin, dass in Bezug auf die digitale dreidimensionale Dokumentation realistische Anforderungen und eine lange Übergangsfrist erforderlich seien. Ab Inkrafttreten der Vorlage sei jedoch eine 3D-Dokumentationspflicht für neue Leitungen legitim. Soweit wirtschaftlich und technisch sinnvoll und zumutbar solle dies auch bei Arbeiten am Netz gelten. **VD** fragt, ob die Forderung nach einer Dokumentation in 3D nicht zu früh komme, dies insbesondere in Anbetracht des anstehenden Wechsels des Höhenbezugsrahmens. **VD** schlägt vor, dass die Pflicht zur Dokumentation in 3D nur für neue Bauwerke gilt und für bestehende Leitungsnetze freiwillig sei. **JU** fordert den vorläufigen Verzicht der Erfassung

dreidimensionaler Daten. Dies sei verfrüht. **VSE** merkt an, dass der Begriff «raumbezogen» genauer zu definieren sei. Sollten damit auch 3D-Daten erfasst sein, sei dies mit erheblichen Auswirkungen auf die Erfassungsprozesse und -kosten verbunden und erfordere eine mehrjährige Übergangsfrist.

GE und **NE** fordern die Streichung des Zusatzes «so weit dies für den LKCH notwendig ist». Die Entscheidung bezüglich der Notwendigkeit müsse gemäss Absatz 2 vom Bundesrat getroffen werden.

Absatz 2
JU fordert die Ergänzung, dass der Bundesrat die Anforderungen an diese Dokumentation «en accord avec les cantons» festlegt. Ziel sei eine geteilte Verantwortlichkeit zwischen Bund und Kantonen.

HEV lehnt die Kompetenzdelegation an den Bundesrat, die Werkleitungsmedien zu bestimmen, welche Gegenstand des LKCH sein sollen, ab. Er fordert aufgrund des Legalitätsprinzips und um Rechtssicherheit zu schaffen, dass auf Gesetzesstufe die Werkleitungsmedien, welche Inhalt des LKCH sein sollen, explizit und abschliessend aufgeführt werden.

GEOSUISSE und **SIA** empfehlen die bestehenden oder revidierten Normen des sia zu übernehmen. Diese habe sich bewährt und durchgesetzt. Datenmigrationen und das Beschaffen von zusätzlichen Leitungsinformationen seien teuer und unverhältnismässig. **VSE** fordert, dass keine höheren Anforderungen als die Norm sia 405 zu stellen seien.

6.5 Art. 18d – Zusammenführen der Daten

AG bemängelt, dass die Begrifflichkeit «Zusammenführen der Daten» und «zur Verfügung stellen der Daten» unklar und zu präzisieren seien. **VD** fordert, dass anstelle regroupement des données» «transmission des données au CCCH » verwendet werden soll. Dies sei klarer und würde der Rolle der Kantone besser gerecht.

TG fragt, ob es für kleine kantonsübergreifende Versorger abweichende Lösungen gebe. Für **Lausanne** ist wichtig, die Übermittlung von Daten an eine zentrale Stelle explizit vorzusehen, wenn sich das Versorgungsgebiet eines Netzbetreibers über mehrere Kantone erstreckt.

UR fordert eine genauere Definition des Begriffs «öffentlicher Grund», da dieser zu unklar sei und eine Verwechslungsgefahr bestehe.

EWA Uri fordert, dass die Daten möglichst aktuell gehalten werden und mindestens quartalsweise oder sogar monatlich aktualisiert werden sollten.

GE verlangt die Ergänzung eines neuen Absatz 4 in dem eine mögliche Delegation der Zusammenführung der LKCH-Daten erwähnt wird. **NE** will die Ergänzung «Le canton peut déléguer à une commune le regroupement des données »

NE verlangt die Aufnahme von Sanktionsmöglichkeiten, falls ein Eigentümer die Daten nicht zur Verfügung stellt. Es sei zu ergänzen, dass der Bund auf Verlangen des Kantons von den Netzbesitzern die Umsetzung des LKCH verlange. **AG** fragt, welche Konsequenzen erfolgen, wenn Netzbetreibende und -eigentümer ihren Pflichten nicht nachkommen.

Flgh. ZH fordert eine Ergänzung einer Bestimmung mit einem neuen Absatz: «Ausgenommen von der Lieferpflicht nach Absatz 2 sind die vom Bundesrat definierten kritischen Infrastrukturen von nationaler Bedeutung.» Dies um Sicherheitsbedenken Rechnung zu tragen.

Absatz 1

NE fordert die Ergänzung, dass die Kantone nur die «données existantes» zusammenführen. **TG, IWB** und **SVGW** fordern klare Regelungen in den Ausführungsverordnungen zu Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung zur Steuerung der Qualität.

Absatz 2
BL, FR, GE, GR, NE, SG, ZH, BPUK, SBS und **STV** fordern, dass die Netzeigentümerinnen und -eigentümer anstelle von Netzbetreiberinnen und -betreiber zu verpflichten seien.

BL, FR, GR, NW, OW, UR, VS, ZG, SBS, SSV und **STV** fordern, dass die Sonderregelung für kantonsübergreifende Netzbetreiberinnen gestrichen werde, da diese die kantonalen LK schwäche, für die Netzbetreiber zu einem Mehraufwand führe und nicht zielführend sei. Es müsse eine federführende Ebene festgelegt werden, auf der die Daten in erster Linie zusammengeführt werden. **GE** ist der Ansicht, dass die Sonderregelung die Rolle der Organisation, Planung und Bündelung der Arbeiten auf lokaler Ebene verkomplizieren und keine kantonalen Sonderbestimmungen mehr zulassen würde. Der Bund solle sich darauf beschränken, Vorschriften zur Harmonisierung zu erlassen. **Swissgrid** begrüsst die Sonderregelung für kantonsübergreifende Netzbetreiberinnen, da bereits heute die Lieferung von Daten einzeln an die Kantone zu Mehraufwänden führe, welche vermeidbar wären. **VSE** und **TNS** begrüssen dies ebenfalls und merkt zudem an, dass eine zentrale Abgabestelle für eine effektive und praktikable Abwicklung wünschenswert wäre. **SBV** begrüsst die Lieferung an eine zentrale Stelle, fordert jedoch, dass der Mindestumfang der zu liefernden Daten festgelegt wird. **SSV** fordert die Aufnahme einer expliziten Regelung, dass die Netzbetreiberinnen und -betreiber von überkommunalen Leitungen und Anlagen verpflichtet sind, ihre Daten den Gemeinden für den Aufbau und Betrieb von kommunalen Leitungskatastern kostenlos und ohne Einschränkung der Nutzungsrechte zur Verfügung zu stellen.

SZ fordert die Ergänzung der Möglichkeit, dass die Kantone ihre Aufgabe im Betrieb delegieren können.

VD fordert die Ergänzung, dass die Netzbetreiberinnen zu verpflichten seine, die Daten «dans la qualité requise» zur Verfügung zu stellen.

TG, IWB und **SVGW** verlangen, dass die Gleichbehandlung aller Leitungsbetreiber sichergestellt wird. In der Vorlage oder im ausführenden Verordnungsrecht solle deutlich gemacht werden, dass sich Pflichten nicht allein auf Netzbetreiber/-innen erstrecken, sondern auf alle Leitungsbetreiber im öffentlichen Raum (z.B. ZEV im Strom).

Absatz 3
GE und **NE** fordern eine Präzisierung des Absatzes.

TI merkt an, dass es unklar sei inwieweit der Kanton Private verpflichten könne, Daten zu einzelnen Leitungen, die öffentliches Land durchqueren, zu liefern. Die Inhaber der entsprechenden Leitungen seien daher zur Datenlieferung zu verpflichten. **TG** würde eine verpflichtende Regelung durch den Bund ebenfalls begrüssen. **ZH** weist darauf hin, dass die Umsetzung kaum möglich sei und nicht der Realität entspreche. Niemand habe eine Übersicht über die meist privaten Leitungen. Zudem seien nicht die Gemeinden, sondern die Netzbetreiberinnen oder -betreiber zu verpflichten, da diese über allfällige Dokumentationen verfügen würden. **VD** fragt, ob die Bestimmung auch für privat genutzte Gasleitungen auf öffentlichem Grund gelte.

ZG begrüsst, dass die Kantone bestimmen können, dass diese Daten von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies entspreche der gesetzlichen Regelung im Kanton Zug. Der **SBV** verlangt, dass die Daten von den Gemeinden zur Verfügung zu stellen seien und die Pflicht für die Eigentümerinnen und Eigentümer auf die Mitwirkung an der Datenlieferung zu reduzieren sei und ihnen dürften dafür keine Kosten entstehen.

Lausanne verlangt, dass den Netzbetreibenden zu ermöglichen sei Daten über Anschlussleitungen, die den Endkunden gehören, zu übermitteln.

6.6 Art. 18e – Subsidiäre Pflichten der Netzeigentümerinnen und -eigentümer

FR, GE, SG und **ZH** verlangt die Löschung des Artikels, da die Netzeigentümer direkt zur Datenlieferung zu verpflichten seien. Die subsidiären Pflichten könnten daher entfallen.

GE und **TG** fordern die Aufnahme von Sanktionsmöglichkeiten in den Ausführungsbestimmungen, damit die Kantone säumige Netzbetreiberinnen und -betreiber und Netzeigentümerinnen und -eigentümer sanktionieren können.

6.7 Art. 18f – Zugang, Nutzung und Überwachung

BE und **IGS** stellen fest, dass Informationen über heikle Infrastrukturen leicht auf anderen Wegen beschafft werden könnten. Das Pflegen und Überwachen der Berechtigungen und der Nutzerverwaltung sind gemessen am Aufwand, den sie generieren, nicht verhältnismässig und dem LKCH daher die Zugangsberechtigungsstufe A zugeordnet werden. **SBV** verlangt ebenfalls, dass die Informationen des LKCH ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich zu machen seien.

FR, **TG, BPUK, IWB** und **SVGW** fordern die Regelung der Zugangsberechtigungsstufe B auf Gesetzesebene. Interessierte Akteure (Kantone, Netzbetreiber) sollen bezüglich des Schutzbedarfs ihrer Infrastruktur angehört werden. **Lausanne** fordert die Präzisierung, dass die Daten des LKCH nicht öffentlich sind und der Zugang beschränkt ist. **Die Mitte** fordert angesichts der sensiblen Natur dieser Daten eine besonders sorgfältige Behandlung aller sicherheitsrelevanten Aspekte.

ZH bringt vor, dass die Zugangsregelungen zu unklar definiert seien und die Koordination zwischen Bund und Kantonen nicht geregelt werde, insbesondre hinsichtlich der Weiterleitung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse an die Kantone.

VD fragt nach der genauen Rolle der Kantone bei der Gewährung oder Nichtgewährung des Zugangs zum LKCH. Ebenfalls interessiere, ob die Netzbetreiber selber die Berechtigung für den Zugriff auf ihre eigenen Daten erteilen könnten.

BL weist darauf hin, dass die Bestimmungen zu Einzelabfragen in der Praxis schwer umzusetzen seien und die Koordination zwischen Bund und Kantonen zu wenig ausformuliert sei.

HEV unterstützt die Modalitäten der Zugangsgewährung zum Leitungskataster nur, wenn an der Zugangsberechtigungsstufe B, wie im erläuternden Bericht dargestellt, festgehalten wird. Bei den Einzelabfragen sei sicherzustellen, dass die Auskunft keine zu grosse Fläche umfasst, anderenfalls würde der Sinn und Zweck der beschränkten öffentlichen Zugänglichkeit torpediert. Der HEV Schweiz begrüsst, dass der Zugang kostenlos sein soll, da damit keine Kostenfolgen für Grundeigentümer für die Abfrage entstehen würden.

Gaznat weist aus Gründen der nationalen Sicherheit auf die hohe Wichtigkeit der Einschränkung des Zugangs zu Daten über Gasleitungen/Pipelines hin. **VSE** weist ebenfalls darauf hin, dass mindestens Zugangsberechtigungsstufe B gewählt werden müsse. Gemäss **Geoterra** ist darauf zu achten, dass die Zugangshürde nicht allzu hoch angesetzt wird, sodass die Nutzung unverhältnismässig stark eingeschränkt wird und kein unverhältnismässiger administrativer Aufwand entstehe.

Absatz 1

FR verlangt die Streichung der Daten über private Leitungen im öffentlichen Grund. Zudem sollte präzisiert werden, was die «öffentlichen und privaten Interessen» sowie die «Interessen bezüglich des Schutzes und der Sicherheit» sind.

OW begrüsst die Regelung grundsätzlich, wirft jedoch die Frage auf, ob eine mögliche Delegation der Zuständigkeit an swisstopo nicht im GeoIG als Gesetz im formellen Sinn geregelt werden müsste.

SSV fordert die Streichung der Möglichkeit zur Regelung der «persönlichen und sachlichen» Voraussetzungen der Zugangsgewährung, da eine Identitätsprüfung inkl. Personensicherheitsprüfung für den umfassenden Zugang für Mitarbeitende von Werken oder Gemeinden als nicht praktikabel angesehen und abgelehnt wird.

SZ fordert die Ergänzung der Möglichkeit zur Regelung der «technischen» Voraussetzungen für die Zugangsgewährung.

Absatz 2
BL und **ZH** fordern die Ergänzung, dass der Bundesrat Regelungen zum «Verfahren zur Einschränkung der Nutzungsrechte oder zur Entlassung aus der Lieferpflicht in besonderen Gebieten» erlässt. Der Bund müsse hierzu auch ein Verfahren festlegen, insbesondere müssen dort auch die Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen geklärt werden.

Absatz 5
BE, BL, SG, GEOSUISSE, IGS und **SIA** verlangen, dass auch den «zuständigen Stellen der betroffenen Kantone» Zugang zu den Ergebnissen der Überwachung sowie zu den für die Zugangsgewährung erhobenen Personendaten gewährt wird. Für den Fall, dass neben dem LKCH auch ein kantonaler LK betrieben wird, sei eine Überwachung der Nutzung nur dann vollständig und damit sinnvoll.

Absatz 6
GR, SBS und **STV** fordern eine Präzisierung von Buchstabe d, damit klar daraus hervor gehe, dass nicht alle kritischen Infrastrukturen umfasst seien, sondern nur «spezifische Massnahmen im Bereich Leitungskataster». **BL** und **CARBURA** fordern ebenfalls eine Präzisierung der Definitionen und des Verfahrens bezüglich der Massnahmen zum Schutz der kritischen Infrastruktur. **Swissgrid** und **VSE** regen an, dass allfällige Ausführungen auf Verordnungsebene im Austausch mit Betreibern von kritischen Infrastrukturen erarbeitet werden.

FIgh. ZH weist darauf hin, dass die Sicherheitsüberlegungen unvollständig seien. Auch der Nachrichtendienst des Bundes und das Fedpol seien einzubeziehen. Gefordert wird zudem, dass der Bundesrat in einem zusätzlichen Buchstaben d zur Regelung der «Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen; Einschränkungen der Nutzungsrechte von Daten von kritischen Infrastrukturen» ermächtigt wird.

6.8 Art. 22 Abs. 2 Bst. e

FR schlägt die Formulierung «L'exploitation et la mise à disposition du CCCH » vor, da diese verständlicher sei. **NE** fordert die Zuweisung der Aufgabe zur amtlichen Vermessung, da es sich um eine Verbundaufgabe handle.

GR, SG und **ZH** fordern die Streichung, da es bei der Umsetzung des Organisationsmodells K «Kantonal» keiner zusätzlichen Aufgabe bei der Landesvermessung bedürfe.

SO verlangt eine Überprüfung der Bestimmung auf ihre Übereinstimmung mit Artikel 75 Bundesverfassung. **FR** fordert die Abklärung, ob der LKCH als neue, von der Landesvermessung und der amtlichen Vermessung unabhängige Aufgabe betrachtet werden könne.

6.9 Art. 34 Abs. 1 Bst. h und Abs. 2 Bst.c

Absatz 1

GR, SG, ZH, SBS und **STV** halten fest, dass bei der Organisationsform K "kantonal" eine koordinierende Tätigkeit des Bundes ausreichend sei. Sie schlagen daher folgende Formulierung vor: Der Bund ist zuständig für die «strategische Ausrichtung und die Oberaufsicht über den LKCH».

FR schlägt als alternative Formulierung vor, dass der Bund zuständig ist für «h. La tenue du CCCH. ». **JU** regt an, dass es effizienter wäre, wenn der Bund die Datensammlungen der grossen Netzbetreiber übernehmen würde. Der Bund solle daher zuständig sein für «h. la garantie de la mise à disposition ainsi que l'exploitation et la tenue du CCCH. » und «i. le regroupement des données de propriétaires de réseaux supracantonaux ». **TI** weist darauf hin, dass die Gewährleistung der Vorbereitung und des Betriebs bereits in Artikel 22 Absatz 2 erwähnt werde und schlägt daher vor, nur die Formulierung «direzione del CCCH» zu verwenden.

GE ist der Ansicht, dass aufgrund der in Artikel 18d Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmeregelung der Bund für die Verwaltung dieser Geodaten zuständig sein sollte.

SO fordert auf zu überprüfen, ob die Bestimmung im Einklang mit Artikel 75a Bundesverfassung sei.

Absatz 2

SG und **ZH** verlangen, dass analog dem ÖREB-Kataster auch für den LKCH nach dem Organisationsmodell «Kantonal» die Kantone zuständig sein sollen für die «Führung» des LKCH und alle Tätigkeiten wie das Zusammenführen der Daten oder die Gewährleistung der Zurverfügungstellung.

VD verlangt, dass die Kantone nur für die Übermittlung der Daten verantwortlich sind, nicht jedoch für das Zusammenführen. **NE** fordert die Ergänzung, dass die Kantone nur für die Zusammenführung der vorhandenen Daten verantwortlich sind.

SVGW und **IWB** fordern, dass in den Ausführungsbestimmungen mindestens aufgenommen wird, dass zwischen Bundesmodell und etwaigen kantonalen Modellen zwingend eine Abstimmung stattfinden muss, um Redundanzen und Mehrkosten zu vermeiden.

6.10 Art. 36 Abs. 2^{bis}

ZH verlangt die Streichung der Bestimmung, da das Ziel der Änderung nicht ersichtlich sei. **NE** weist darauf hin, dass Artikel 15 des Geoinformationsgesetzes beim Abschluss von Verträgen eingehalten werden müsse und schlägt eine Präzisierung vor.

6.11 Art. 39a - LKCH

BPUK begrüsst die Abgeltung durch den Bund von 50% in Analogie zur Verbundaufgabe des ÖREB-Katasters.

BE und **BL** werfen die Frage auf, ob die geplanten Abgeltungen des Bundes für die Aufbaukosten auch rückwirkend erfolgen für Kantone, die bereits einen Leitungskataster eingeführt haben und die Kosten selber getragen haben. Jene Kantone, die bereits Vorleistungen erbracht haben, sollten nicht benachteiligt werden.

AR vertritt die Haltung, dass Mehrkosten, die sich aufgrund der allenfalls nötigen Weiterentwicklung von bereits bestehenden kantonalen Katastern ergeben, ebenfalls durch den Bund zu entschädigen seien. Bis heute geleistete kantonale Aufwendungen seien in diesem Rahmen als Vorleistungen zu berücksichtigen. Die Konzipierung als Verbundaufgabe wird begrüsst.

Absatz 1
LU verlangt eine transparente und nachvollziehbare Aufstellung der detaillierten Kostenschätzungen zu den einmaligen Kosten sowie zu den jährlich wiederkehrenden Betriebskosten.

BE, BL, TG, IGS, GEOSUISSE und **SIA** fragen, wie der Begriff «Mehraufwand» zu verstehen sei und was dies konkret für die Kantone bedeute.

OW und **ZG** verlangen, dass der Bund aufgrund der Interessenslage 75% der Kosten des LKCH tragen soll.

Absatz 2
TI weist darauf hin, dass die Bestimmung nicht vorsieht, dass sich Bund und Kantone auch an den Kosten für die Umsetzung der LKCH beteiligen. Dieser grundlegende Punkt solle in einer entsprechenden Bestimmung geklärt werden.

TG hat Fragen zur Verteilung der Finanzmittel des Bundes unter den Kantonen und zu den Kriterien, nach welchen die Bemessung des Globalbeitrags an die Kantone erfolgen soll (Verteilschlüssel).

VD schlägt vor eine Rolle für die Qualitätskontrolle und die Datenübermittlung für die Kantone zu definieren. Offen sei, ob die Kantone verpflichtet sind, die Daten auf kantonaler Ebene zu aggregieren und welche Bedeutung die Aufbereitung der Daten habe.

JU verlangt die Löschung von Buchstabe b und c, da die Übernahme der Grundsätze des ÖREB-Katasters für den LKCH nicht möglich seien. Die Kantone seien nicht Eigentümer der LKCH-Daten.

GE fordert den Bund auf, nicht nur die Kosten für die Organisation und den Datenaustausch zu finanzieren, sondern auch die Kosten für die Erfassung und Digitalisierung der Leitungsdaten.

Absatz 4
BL, FR und **SG** verlangen, dass die Netzeigentümerinnen und -eigentümer anstelle von Netzbetreiberinnen und -betreiber zur Kostentragung zu verpflichten sind. Zudem soll der zweite Satz betreffend die Kosten für das Erheben und Digitalisieren von privaten Leitungen im öffentlichen Grund gestrichen werden.

SO sieht es kritisch, dass die Netzbetreiber die Kosten für die Digitalisierung der Leitungsinformationen und für die laufende Datenerfassung und –nachführung ihrer Werkinformationen selber tragen sollen. Sie sollen daher für das Erheben, das Digitalisieren und das Nachführen der Werkinformation sowie die Weiterleitung der Daten für den LKCH eine finanzielle Entschädigung durch den Bund erhalten.

SBV verlangt, dass den Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Leitungen im öffentlichen Grund keine Gebühren zu belasten sind. **IWB** und **SVGW** sind der Ansicht, dass die Bestimmung eine genügende Grundlage bilden sollte, um diese Kosten als anrechenbare Netzkosten zu definieren. Dennoch ist eine explizite Nennung wünschenswert. **Lausanne** und **VSE** beantragt, dass die in Abs. 4 definierten Kosten der Netzbetreiberinnen und -betreiber als anrechenbare Netzkosten im Sinne von Artikel 15 Stromversorgungsgesetz gelten.

SSV verlangt, dass die Kantone die Kosten für das Erheben und Digitalisieren der Daten von privaten Leitungen im öffentlichen Grund tragen.

JU merkt an, dass die Verbesserung der Datenqualität nicht innerhalb von sechs Jahren für alle Netze erreicht werden könne. Der Bund müsse daher diese Aufgabe unterstützen.

VD fragt, ob diese Bestimmung sowohl Leitungen betreffe, welche am öffentlichen Netz (Trinkwasserversorgung, etc.) angeschlossen seien wie auch Leitungen von privaten Netzbetreibern (swisscom, etc.)?

6.12 Art. 43a Evaluation des LKCH

SPS begrüsst ausdrücklich die Evaluation der Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des LKCH und die entsprechende Berichterstattung an das Parlament.

6.13 Art. 46a Übergangsbestimmungen für den LKCH

Absatz 1
SO beurteilt die vorgesehenen Fristen als kritisch. Wenn eine Finanzierung der Aufwände nicht vorgesehen wird, werde es auch schwierig die Erhebung, die Digitalisierung und die Nachführung in der vorgesehenen Zeit umzusetzen. Die vorgesehene Finanzierung sei daher zu überdenken.

VSE fordert den Einbezug der Branche sowie der betroffenen Parteien in Bezug auf die Regelung der Übergangsfristen. **TG** weist auf die zu beachtenden kantonalen Übergangsfristen zur Einführung eines neuen Geobasisdatensatzes hin.

VD fragt nach einer Schätzung bezüglich des Zeitrahmens für die vollständige Bereitstellung der Geodaten.

Absatz 2
BE, BL, SG, GEOSUISSE, IGS und **SIA** fordern, dass anstelle der Kann-Formulierung eine verbindliche Anordnung zu wählen sei. Der Bund solle den Aufbau des LKCH abgelten. Zur Gleichbehandlung der Kantone müsse dies auch rückwirkend für jene Kantone erfolgen, die einen Leitungskataster bereits eingeführt haben. **UR** hinterfragt ebenfalls, weshalb die Bestimmung als «KANN-Formulierung» ausgestaltet sei.

BL, GR, OW und **ZG** fordern eine fünfjährige Übergangsfrist nach Inkrafttreten der vorliegenden Vorlage bzw. zwei Jahre nach Genehmigung der Ausführungsverordnungen. Dies, da viele Detailregelungen auf Verordnungsebene erfolgten und diese aktuell noch nicht bekannt seien.

VD fragt, ob es bereits einen voraussichtlichen Zeitpunkt für das Inkrafttreten gebe. Zudem interessieren allfällige Auswirkungen auf die kantonalen Rechtserlasse.

7 Erläuternder Bericht

7.1 Allgemein

VD findet es relevant zu erläutern, weshalb Erdwärmesonden nicht für eine Aufnahme im LKCH berücksichtigt wurden. Es sollte klargestellt werden, ob auch andere Objekte im Untergrund berücksichtigt wurden.

Swissgrid weist darauf hin, dass bereits heute Geodaten erfasst und dem BFE geliefert werden. Bei der Einführung des LKCH sei auf die Nutzung von Synergien zu achten und eine Harmonisierung anzustreben.

OW weist darauf hin, dass in der Vorlage die Datenerfassung für private Leitungen auf Privatgrundstücken als freiwillige Aufgabe aufgeführt werde. Somit entsteht keine Verpflichtung zu einem Beitrag zur Sicherheit (Unfallgefahr). **AI** begrüsst, dass private

Leitungen nur dann Inhalt des LKCH sind, wenn sie im öffentlichen Grund verlaufen, und diese ansonsten auf freiwilliger Basis in den LKCH aufgenommen werden können.

SZ verlangt bezüglich der Ausführungen zu den privaten Leitungen sowie die Abgrenzung zwischen öffentlichem Grund und Privatgrund eine Konkretisierung der Erläuterungen.

SZ regt an, dass der erläuternde Bericht mit einer Empfehlung ergänzt werden sollte, dass idealerweise private Leitungen auch ausserhalb des öffentlichen Grundes erhoben werden, um Lücken im Netz zu vermeiden.

7.2 Ziffer 1.2

VD merkt an, es wäre hilfreich, explizit zu erwähnen, ob die zusätzliche Dokumentationspflicht auch Sauberwassernetze umfasse.

7.3 Ziffer 1.3

BE, BL begrüssen geodienste.ch als Betriebsplattform. Es sei jedoch unklar, wie der Datenfluss konkret ausgestaltet werden solle (vgl. auch Art. 18d). Diese seien auf Verordnungsstufe oder andere geeignete Weise zu regeln. **GEOSUISSE** und **IGS** können geodienste.ch als Betriebsplattform nachvollziehen. Sie gehen davon aus, dass die bestehenden kantonalen LK ohne grosse Umstellungen in den LKCH integriert, resp. ohne Doppelspurigkeiten weitergeleitet werden können.

OW und **ZG** wünschen eine sprachliche Präzisierung in Bezug auf KGK-CGC.

AR und **BL** bevorzugen das Organisationsmodell A «Aggregation. **JU** weist darauf hin, dass die Wahl von Organisationsmodell A nicht eindeutig gerechtfertigt scheine, wenn alle Aufgaben von den Kantonen ausgeführt und die Daten durch Dritte verwaltet werden. Wenn es bei der Wahl dieser Variante bleibe, sollte der Vorteil der Zentralisierung der Daten genutzt werden. Insbesondere bei Daten, die einen nationalen oder zumindest überkantonalen Charakter haben.

BPUK erachtet das gewählte Organisationsmodell A als zweckmässig und zielführend. Das Modell müsse als Verbundsaufgabe ausgeführt werden; entgegen der Definition im erläuternden Bericht, welcher eine explizite Bundesaufgabe suggeriere.

AI, OW und SO bevorzugen das Organisationsmodell K «Kantonal». In der bundesrechtlichen Regelung sei dabei jedoch eine entsprechende Verbindlichkeit umzusetzen. **OW** beantragt die notwendigen Gesetzgebungsarbeiten gestützt auf das Organisationsmodell K weiterzuverfolgen.

7.4 Ziffer 3.1 - Die beantragte Neuregelung

Lausanne fordert die explizite Regelung der Aspekte der Datensicherheit und der Datenspeicherung (Standort, Nutzung einer unabhängigen Cloud, Backups usw.).

TG fordert die Zugangsberechtigungsstufe A für den LKCH. **AI** und **BE** merken an, dass der Aufwand zur Umsetzung der Zugangsberechtigungsstufe B nicht gerechtfertigt sei. Ein Missbrauch zu jedwelchen Zwecken könne damit nicht ausgeschlossen werden und rechtfertigt die administrativen und technischen Mehraufwände nicht. Im Gegenzug könne mit der Formulierung, dass der Leitungskataster als bekannt gilt, Schäden vorgebeugt werden. Der Bund wird aufgefordert, diese Möglichkeit nochmals zu prüfen. **AG** bemängelt, dass für Einzelabfragen einzig die Registrierung der Mobiltelefonnummer nötig sei. Dies sei nicht passend für die Zugangsberechtigungsstufe B. **AR, BL, SO** und **ZH** begrüssen die vorgesehene Zugangsberechtigungsstufe B. Wichtig sei, dass die Kantone auf ihrem Gebiet

bestimmte Nutzer sperren könnten. **SVP** erscheint aufgrund der privaten Daten wichtig, dass diese sensiblen Daten nicht öffentlich zugänglich sein werden und hinreichend geschützt werden.

NE fragt, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage der Zugang zum LKCH gebührenfrei sein solle.

UR fordert, dass die Aussage, dass es dem Bund verwehrt ist, den Kantonen und Gemeinden Vorschriften für die Führung ihres eigenen Leitungskatasters zu machen, sinngemäss im Geoinformationsgesetz aufzunehmen sei.

7.5 Ziffer 3.2 - Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

JU fordert, dass der Bund nur die Dokumentation von Netzen unterstützen solle, für die bislang keine Pflicht bestand.

7.6 Ziffer 3.3.- Umsetzungsfragen

ZG verlangt, dass zum Zeitpunkt der Vernehmlassung der grobe Inhalt der Ausführungsverordnungen vorgelegt werden solle.

BE und **IGS** verlangen eine Konkretisierung was unter kritischen Infrastrukturen und deren Schutz konkret verstanden wird.

BE, BL, NW, SIA und **IGS** weisen darauf hin, dass sollte SIA 405 nicht angewendet werden, sich Datenfluss und Datentransformationen zwingend verkomplizieren würde. **FR** ist erstaunt, dass noch keine definitive Einigung mit SIA erzielt wurde. **AI, SG, SO, ZG, TNS** und **swissgrid** sprechen sich ebenfalls für die Anwendung der Norm SIA 405 aus. **BL** fordert verbindliche Abklärungen, wann die Überarbeitung der SIA Norm 405 in Kraft tritt. Die freie Zugänglichkeit der Norm sei zudem sehr erstrebenswert. **ZG** fordert, dass allfällige Abweichungen von der Norm nicht zu manuellen Nachbearbeitungen führen dürfen. **GE** bedauert die geplante Anwendung der SIA 405 Norm. Diese sei überholt und die Unabhängigkeit des Systems nicht garantiert.

TI fordert transparentere Ausführungen in Bezug auf die Kostenfolgen bei der Umsetzung des LKCH. **NW** weist darauf hin, dass es schwierig sei die konkreten organisatorischen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton abzuschätzen.

7.7 Art. 3 Abs. 1 Bst. k – n

ZG weist darauf hin, dass der Begriff «Fluid» auch Gase beinhalte und dies zu präzisieren sei. Es sei zudem zu beachten, dass zu den Werkleitungen nicht nur die Leitungen der Ver- und Entsorgung gehören, sondern auch z.B. Rohrleitungen der Wasserkraftwerke.

7.8 Artikel 18a

GR wirft die Frage der Haftung in Fällen unvollständiger oder fehlerhafter Katasterauskünfte auf und fordert eine entsprechende Erläuterung.

SZ bittet um Erläuterung des Begriffs «dazugehörige Infrastrukturen».

BS fordert die Präzisierung, dass der LKCH «primär» ein reines Informationsinstrument sei. Es wird befürchtet, dass dem LKCH seine Wirkung entzogen werde, wenn keine aussagekräftigen Informationen verfügbar seien.

7.9 Artikel 18b

Für **AG** ist unklar, wie Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Leitungen auf privatem Grund auf freiwilliger Basis die Daten ihrer Leitungen erfassen und in den LKCH einstellen sollen. Weiter sei fraglich, in welchen Fällen dies überhaupt sinnvoll sei.

ZG fordert, dass auf das Erheben der Leitungen auf privatem Grund verzichtet werden soll, zumal der Nutzen dieser Informationen marginal wäre.

AG findet es wünschenswert, die Aufnahme von Wasserstoffleitungen aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich Energie in die MUSS-Etappe aufzunehmen.

Lausanne weist darauf hin, dass der Bericht erwähne, der LKCH mache keine Vorgaben zur Aktualität der Daten. Wenn jedoch das Datum der letzten Datenaktualisierung nicht erwähnt werde, verliere der LKCH seinen Nutzen, ebenso wenn er nicht regelmässig aktualisiert werde. Es solle explizit ein einheitliches Verfahren vorgesehen werden. **BS** fordert ebenfalls Minimalanforderungen bezüglich der Aktualität der Daten. Allenfalls solle den Kantonen die Möglichkeit gewährt werden, Vorgaben zur Aktualität der Daten zu machen.

FR ist der Ansicht, dass die Unterscheidungen zwischen Netzleitungen und anderen Leitungen, zwischen „öffentlichen“ und privaten Leitungen, zwischen Leitungen, die eine unbestimmte Anzahl von Gebäuden oder eine klar identifizierte Gruppe von Gebäuden versorgen, usw. irrelevant. Alle Eigentümer von Leitungen sollen gleichbehandelt werden und ihre Daten an den LKCH liefern.
SZ merkt an, die Abgrenzung und die Definition von «öffentlichem Grund» sei nicht immer so eindeutig, wie im schematischen Beispiel im erläuternden Bericht. Für eine landesweite homogene Umsetzung seien klarere und eindeutigere Regelungen und Beispiele notwendig.

NW, **TG und ZG** merken an, dass die Grafik unübersichtlich sei und nicht erklärend wirke. Diese solle verbessert werden.

SG fehlen im erläuternden Bericht Ausführungen zu 3D und BIM-Tauglichkeit. Diese sollen ergänzt werden.

ZH fordert den expliziten Hinweis, dass nicht nur «Leitungsstriche», sondern auch bauliche Objekte im LKCH erfasst sein müssen. Könnten die minimalen Geodatenmodelle nicht mit den Daten des LKCH bedient werden, müssten mehrfache Datenlieferungen mit teilweise gleichen Daten an unterschiedliche Stellen bei Bund und Kanton erfolgen. Dies hätte Doppelspurigkeiten zur Folge und würde bei allen Involvierten zusätzliche Aufwände verursachen sowie zusätzlichen Widerstand bei den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Betreiberinnen und Betreibern von Werkinfrastrukturen auslösen.

VD fragt, ob die Entscheidung über das gewählte Geodatenmodell Gegenstand einer weiteren Konsultation sein wird und ob es bereits einen Zeitrahmen für die Wahl des Modells gebe.

7.10 Artikel 18c

BS merkt an, dass der Satz «Der LKCH soll über das Gebiet der ganzen Schweiz zuverlässige Informationen zu den Leitungsnetzen zur Verfügung stellen können.» im Widerspruch zu den übrigen Aussagen stehe und daher gestrichen werden solle.

7.11 Artikel 18d

SZ und **ZG** halten fest, dass Datenlieferungen von Netzbetreiberinnen und -betreibern an den Bund oder die KGK nicht von schon bestehenden Lieferpflichten an Gemeinden oder Kantone entbinden dürften. **GR** fordert, dass sichergestellt wird, dass die Kantone diejenigen Daten bekommen, welche an eine zentrale Stelle geliefert werden um die entsprechenden Daten in ihre Leitungskataster zu integrieren.

NE fragt nach dem konkreten Vorgehen, falls die verantwortlichen Personen die erforderlichen Daten nicht liefern.

JU fordert eine Präzisierung, dass die Pflicht zur Eintragung in dem nach den Gemeinden gegliederten Verzeichnis den Netzbetreiberinnen und -betreiber auferliegt.

7.12 Artikel 18f

BS erscheint die Identitätsprüfung ungeeignet zur Zugangsgewährung. Zudem wäre wünschenswert, wenn eine Harmonisierung der Datenverwendung und -veredelung auf nationaler Ebene erzielt werden könnte.

BL weist darauf hin, dass in Grenzkantonen auch ausländische Baufirmen tätig sind und dies beim Zugang berücksichtigt werden müsse. Zudem lasse sich eine Mobiltelefonnummer nicht eindeutig einer Person zuordnen. Der Datendownload sei zu limitieren.

SG fordert zu prüfen und erläutern, ob die Gewährung des Zugangs nicht mit moderneren, sichereren und für E-Government Prozesse durchlässigeren Technologien möglich wäre.

OW hinterfragt, ob die Regelung solcher Beschwerderechte von Behörden auf Verordnungsstufe, wie sie im erläuternden Bericht angetönt wird, genügt. Auf jeden Fall im GeoIG als Gesetz im formellen Sinn geregelt werden müsste das Beschwerderecht von swisstopo gegen kantonale Verfügungen betreffend Gewährung und Verweigerung des Zugangs zum LKCH im GeoIG.

JU fordert, dass wenn die Verwaltung des Zugangs weiterhin zentralisiert und von den öffentlichen Behörden übernommen wird, muss sie von den Netzbetreibern finanziert werden.

7.13 Ziffer 5.1 – Auswirkungen auf den Bund

BE, BL, IGS, GEOSUISSE und SIA fordern, dass die Erläuterungen dahingehend zu konkretisieren seien, dass für die Kantone ersichtlich wird, mit welchem Bundesbeitrag für Aufbau und Betrieb sie rechnen können. Insbesondere sollen folgende Fragen einfach beantwortet werden können: Gibt es eine Abstufung nach Fläche und/oder Bevölkerungszahl der Kantone? Womit können Kantonen rechnen, die bereits einen LK aufgebaut haben?

TI weist auf die finanziellen Auswirkungen dieser neuen Aufgabe für den Kanton hin. Die daraus resultierenden Kosten seien schwer zu interpretieren, ebenso wie der Verteilschlüssel, welcher zugunsten der Kantone revidiert werden solle.

SZ fordert eine verbindliche Formulierung bezüglich der vorgesehenen Erhöhung des Globalbudgets von swisstopo für wiederkehrende Betriebskosten. Die Finanzierung dürfe nicht zu Lasten des Kredites der amtlichen Vermessung oder des ÖREB-Katasters geschehen, da im Bereich amtliche Vermessung bereits heute zu wenig Bundesgelder vorhanden seien. Vorgeschlagen wird daher, dass der Finanzbedarf für den Leitungskataster Schweiz beim Bund mit einer separaten neuen Kreditposition verwaltet wird, da es sich um eine eigenständige Aufgabe handle. **FR** fordert ebenfalls eine vom Transferkredit amtlichen Vermessung und ÖREB-Katasters unabhängige Finanzierung.

SG fordert die Präzisierung, dass der Finanzbedarf in den ersten Jahren deutlich höher sein werde als in den Jahren 2030-2033. Entsprechend sei zu prüfen, ob die Transferkredite in den Jahren 2028 / 2029 entsprechend erhöht werden können.

OW weist darauf hin, dass bezüglich der Kostenbeteiligung des Bundes verschiedene, widersprüchliche Angaben gemacht würden.

7.14 Ziffer 5.2 – Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

BPUK kann den ausgewiesenen Ressourcenbedarf nicht nachvollziehen und fordert detaillierte Kostenschätzungen. **BE, BL, TG, GEOSUISSE, IGS** und **SIA** fänden weitere

Angaben zur pauschalen Schätzung der anfallenden Betriebskosten der Kantone hilfreich. Insbesondere Angaben wie sich dieser Betrag zusammensetzt resp. was darin alles enthalten ist (inkl. Personalkosten, Kosten der Gemeinden resp. Datenverwaltungsstellen).**GR, SBS** und **STV** fordern eine grundlegende Überarbeitung der Kostenschätzung. Insbesondere sei genauer abzuschätzen, was die effektiven Aufwendungen der Kantone und Gemeinden sind und wie damit umgegangen wird, dass einige Kantone bereits in den Leitungskataster investiert haben und andere nicht. Angesichts der Komplexität des Themas und der heterogenen heutigen Situation würden die Kosten als deutlich zu tief beurteilt. **LU** und **UR** bemängeln ebenfalls die fehlende Nachvollziehbarkeit der Kostenschätzung. Es sei die Grundlage für die Schätzung der mutmasslichen Kosten für die Kantone sowie Verteilung der Kosten auf die einzelnen Kantone aufzeigen. **BS** weist darauf hin, dass die Kostenschätzung ziemlich optimistisch und die Berechnungsgrundlagen etwas stark vereinfacht seien. **VS** erachtet den Finanzierungsvorschlag als zu niedrig angesetzt und den Bundesbeitrag als nicht ausreichend. Für **NE** und **ZH** ist die vorgeschlagene Kostenteilung nicht akzeptabel. Der LKCH sei ein Vorschlag des Bundes. Dieser müsse daher auch die Kosten dafür tragen. **ZH** fordert, dass der Bund zumindest die Mehrkosten gegenüber den bereits vorhandenen kantonalen Katastern zusätzlich mitfinanziert müsste.

AI begrüsst die vorgeschlagene Regelung der Finanzierung. Allerdings sei der ausgewiesene Ressourcenbedarf in keinster Weise nachvollziehbar und würde in der Höhe bestritten. Die Kantone verfügten alle über mehr oder weniger vollständige Leitungskataster, welche mit einem gewissen Aufwand homogenisiert werden müssten. Dieser sei jedoch überschaubar und falle weit niedriger aus.

ACS hinterfragt bei der Kostenschätzung der für die Gemeinden anfallende Aufwand. Die Arbeitsbelastung der Gemeinden dürfe nicht unterschätzt werden und die Voraussetzungen seien sehr unterschiedlich. **UR** weist darauf hin, dass aufgrund der lokalen Gegebenheiten der für die Gemeinden geschätzte Aufwand für UR zu tief sei. **OW** rechnet ebenfalls mit höheren Aufwendungen für die Gemeinden und Netzbetreiber. OW zweifelt zudem, ob betreffend die Finanzierung durch den Bund tatsächlich genügend Mittel zur Verfügung stehen werden.

Geoterra weist darauf hin, dass der LKCH für einige Gemeinden nur einen beschränkten Zusatznutzen biete, insbesondere dann, wenn bereits ein kantonaler Leitungskataster verfügbar sei, der für die Gemeinden mit Kosten verbunden war. Deshalb solle darauf geachtet werden, dass die Einführung von LKCH für die Gemeinden grundsätzlich keine Kostenfolge hat.

AG verlangt Präzisierungen zum durch die Gemeinden geführten Register aller Netzbetreibenden. Es sei konkret festzulegen, wie die Netzbetreiber erfasst werden, damit ein und dieselbe Eigentümerschaft beziehungsweise Netzbetreibende eineindeutig beziehungsweise identisch erfasst werde. Die Daten des LKCH sollen mit diesem Register übereinstimmen, was mittels Checkdienst geprüft werden könne.

TI fordert die Übersetzung des Datenmodells in alle drei Amtssprachen.

7.15 Ziffer 6.8 – Datenschutz

BE, GEOSUISSE, IGS und **SIA** verlangen, dass explizit aufgeführt werden soll, ob das Datenschutzgesetz des Bundes oder jenes der betroffenen Kantone gelte. Zudem sei das Verzeichnis der Netzbetreiberinnen bzw. -betreiber in diesem Kapitel auch zu erwähnen, zumal darin Namen von natürlichen Personen enthalten seien (Eigentümer privater Leitungen).

Anhang / Annexe / Allegato

Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei Partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
JU	Jura / Jura / Jura
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwyz
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Die Mitte	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro	Generalsekretariat Seilerstrasse 8a Postfach 3001 Bern
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	Generalsekretariat Postfach 8252 3001 Bern
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat Theaterplatz 4 Postfach 3001 Bern

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna dell'economia

ACS	Schweizerischer Gemeindeverband (ACS) Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	Laupenstrasse 35 3008 Bern
SSV	Schweizerischer Städteverband (SSV)	Monbijoustrasse 8

	Union des villes suisses Unione delle città svizzere	Postfach 3001 Bern

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faîtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	Hegibachstrasse 47 Postfach 8032 Zürich
SBV	Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10 5201 Brugg
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	Monbijoustrasse 61 Postfach 3000 Bern 23

Weitere Interessierte / autres intéressés / altre parti interessate

AERO-SUISSE	AEROSUISSE Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt Fédération faîtière de l'aéronautique et de l'aérospatiale suisses	Kapellenstrasse 14 Postfach 3001 Bern BE
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement DTAP	Haus der Kantone Speichergasse 6 Postfach 3001 Bern
CARBURA	CARBURA, Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe Organisation suisse de stockage obligatoire pour carburants et combustibles liquides Organizzazione svizzera di scorte obbligatorie di prodotti petroliferi	Badenerstrasse 47, Postfach 8021 Zürich
eGov CH	Verein eGov-Schweiz	Marktgasse 55 Postfach 3001 Bern
Electro-suisse	Electrosuisse Fachorganisation für Elektro-, Energie- und Informationstechnik Association pour l'électrotechnique, les technologies de l'énergie et de l'information Associazione per l'elettrotecnica, la tecnica energetica e l'informatic	Luppmenstrasse 1 8320 Fehraltorf
EWA Uri	EWA-energie Uri AG	Herrengasse 1 6460 Altdorf UR
Flgh. GE	Aéroport International de Genève	Route de l'Aéroport 21 Case postale 100 1215 Genève 15
Flgh. ZH	Flughafen Zürich AG	Postfach 8058 Zürich-Flughafen

Gaznat	Gaznat SA Société pour l'Approvisionnement et le Transport du Gaz naturel et renouvelable en Suisse Occidentale	Av. Général-Guisan 28 1800 Vevey
GEO-SUISSE	GEOSUISSE, Schweizerischer Verband für Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement Société suisse de géomatique et de gestion du territoire Società svizzera di geomatica e di gestione del territorio	Kapellenstrasse 14 3011 Bern
Geoterra	Geoterra Gruppe AG	Churerstrasse 44a 8808 Pfäffikon SZ
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz	Seefeldstrasse 60 Postfach 8032 Zürich
IGS	Ingenieur-Geometer Schweiz Ingénieurs-Géomètres Suisses Ingegneri-Geometri Svizzeri	Kapellenstrasse 14 Postfach 3011 Bern
IWB	IWB Industrielle Werke Basel	Margarethenstr 40 Postfach 4002 Basel
KMU Forum	KMU Forum	Holzikofenweg 36 3003 Bern
Lausanne	Ville de Lausanne Service du cadastre	Rue du Port-Franc 18 1001 Lausanne
STV	Schweizer Tourismus-Verband Fédération suisse du tourisme Federazione svizzera del turismo	Finkenhubelweg 11 3012 Bern
suisse.ing	Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen Union Suisse de Sociétés d'Ingénieurs-Conseils Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria	Effingerstrasse 1 Postfach 3001 Bern CH
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA Société suisse des ingénieurs et des architectes SIA Società svizzera degli ingegneri e degli architetti SIA	Postfach 8027 Zürich
SVBK	Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen Fédération suisse des bourgeoisies et corporations Federazione svizzera dei patriziati	Bahnhofplatz 2 Postfach 3001 Bern
SBS	Seilbahnen Schweiz	Giacomettistrasse 1 3006 Bern
STV	Schweizer Tourismus-Verband (STV)	Finkenhubelweg 11 3012 Bern
Suisse-digital	Suissedigital Verband für Kommunikationsnetze Association de reseaux de communication	Waaghaus-Passage 8 3011 Bern
SVGW	SVGW Fachverband für Wasser, Gas und Wärme Association pour l'eau, le gaz et la chaleur Associazione per l'acqua, il gas e il calore	Grütlistrasse 44 Postfach 8027 Zürich

Swisscom	Swisscom (Schweiz) AG	Postfach 3050 Bern
Swissgrid	Swissgrid AG	Bleichemattstrasse 31 5001 Aarau
TNS	Thermische Netze Schweiz Réseaux Thermiques Suisse Reti Termiche Svizzera	c/o Ryser Ingenieure AG Postfach 3001 Bern
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE Association des entreprises électriques suisses AES Associazione delle aziende elettriche svizzere AES	Hintere Bahnhofstrasse 10 5000 Aarau
VKG	Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen VKG Association des établissements cantonaux d'assurance (AECA) Associazione degli istituti cantonali di assicurazione (AICA)	Bundesgasse 20 Postfach 3001 Bern
VSA	VSA – Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute Association suisse des professionnels de la protection des eaux Associazione svizzera dei professionisti della protezione delle acque	Europastrasse 3, 8152 Glattbrugg
Wassen	Gemeinde Wassen	Gemeinderat Sustenstrasse 12 6484 Wassen